

702.21

Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete (Änderung)

(vom 22. September 1996)

Art. I

Das Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete vom 17. März 1974 wird wie folgt geändert:

§ 3. Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Voranschlag jährliche Einlagen in der Höhe von 20 bis 30 Millionen Franken zu.

Er kann für die Tilgung der bis zum 31. Dezember 1996 aufgelaufenen Fondsschulden dem Fonds eine zusätzliche jährliche Einlage von höchstens 10 Millionen Franken zuweisen.

Erreicht der Fonds einen Bestand von 50 Millionen Franken, ist die Einlage in dem Umfang festzulegen, dass sich der Bestand nicht weiter erhöht.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 22. September 1996

Zahl der Stimmberechtigten	762 387
Eingegangene Stimmzettel	201 024
Annehmende Stimmen	110 914
Verwerfende Stimmen	83 284
Ungültige Stimmen	1 282
Leere Stimmen	5 544

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. November 1996

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Der Sekretär:
Esther Holm Thomas Dähler

**Gesetz über die Finanzierung
von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz
und für Erholungsgebiete
(Änderung)
(Inkraftsetzung)**

(vom 20. November 1996)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete vom 22. September 1996 wird auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Hofmann Husi